

Vorlage Nr.: 0132/2021 neue Fassung
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	Entscheidung	11.11.2021		Ö			

Vertretung der Stadt Soltau in Einrichtungen und Unternehmen, Vereinen, Verbänden und Arbeitsgruppen

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Gemäß § 138 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Soltau in der Gesellschafterversammlung oder einem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ von Eigengesellschaften oder von Unternehmen oder Einrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist, vom Rat zu wählen. Sie haben die Interessen der Stadt zu verfolgen und sind an die Beschlüsse des Rates und Verwaltungsausschusses gebunden. Der Auftrag an sie kann jederzeit widerrufen werden.

Sind mehrere Vertreterinnen und Vertreter der Stadt zu benennen, ist nach Abs. 2 Satz 1 NKomVG der Bürgermeister zu berücksichtigen, es sei denn, dass er darauf verzichtet oder zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt ist. Nach Satz 2 kann auf Vorschlag des Bürgermeisters an seiner Stelle eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter der Stadt Soltau benannt werden.

Die Verteilung der Sitze der vom Rat zu entsendenden Mitglieder richtet sich nach § 71 NKomVG.

Nach § 71 Abs. 2 NKomVG werden die Ausschüsse in der Weise gebildet, dass die vom Rat festgelegte Zahl der Sitze auf die Benennungen der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch die Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 und so weiter ergeben, verteilt wird. Über die Zuteilung übrigbleibender Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los, das der oder die Ratsvorsitzende zu ziehen hat.

Die Berechnung stellt sich wie folgt dar:

Teiler	CDU	Rang	SPD	Rang	BU/FDP	Rang	Grüne	Rang	AfD	Rang
: 1	10	1	9	2	8	3	4	6/7	2	
: 2	5	4	4,5	5	4	6/7	2		1	
: 3	3,33	8	3	9	2,66	10	1,33			

Die Sitzverteilung und Besetzung ist durch Beschluss festzustellen. Bei nur einem frei zu besetzenden Sitz ist nach den Bestimmungen des § 67 NKomVG zu wählen. Danach wird schriftlich gewählt; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Ratsmitglieds ist geheim zu wählen. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet das von der/dem Vorsitzenden des Rates zu ziehende Los.

Bei der Entsendung von Ratsmitgliedern in die Vereine und Verbände wird durch einfachen Beschluss nach § 66 NKomVG entschieden, es findet keine Wahl statt.

Mitglieder im Aufsichtsrat der Stadtwerke Soltau GmbH

Nach § 8 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Soltau GmbH besteht der Aufsichtsrat aus 10 Mitgliedern, davon 5 Mitglieder aus Rat, Verwaltung und Wirtschaftskreisen.

Vier Sitze werden durch die Fraktionen und Gruppen des Rates bestimmt und einen Sitz hat der Bürgermeister der Stadt Soltau.

Danach erhält die Fraktion der CDU zwei Sitze, die Fraktion der SPD und die Gruppe der BU / FDP jeweils einen Sitz.

Die Fraktionen / Gruppen des Rates sind berechtigt, höchstens die Hälfte der ihnen jeweils zustehenden Sitze zu besetzen mit Fachleuten aus Wirtschaftskreisen, die ihrer Fraktion / Gruppe nicht angehören und keine Aufgabe in einem anderen Versorgungsunternehmen wahrnehmen.

Mitglieder im Aufsichtsrat der Ansiedlungs- und Wohnungsbaugesellschaft mbH Soltau

Nach § 7 des Gesellschaftsvertrages der Ansiedlungs- und Wohnungsbaugesellschaft mbH Soltau besteht der Aufsichtsrat aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern.

Danach erhält die Fraktion der CDU 3 Sitze, die Fraktion der SPD 2 Sitze, die Gruppe BU/FDP 2 Sitze und die GRÜNEN 1 Sitz.

Gesellschafterversammlung der Ansiedlungs- und Wohnungsbaugesellschaft mbH Soltau

Die Aufgabe der Gesellschafterversammlung nimmt der Rat der Stadt Soltau wahr.

Gesellschafterversammlung der Soltau-Touristik GmbH i.L.

Nach § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Soltau-Touristik GmbH setzt sich die Gesellschafterversammlung aus den Mitgliedern des Finanzausschusses und dem Bürgermeister zusammen.

Der Bürgermeister oder dessen Vertreter führt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung.

Der Bürgermeister wird vom Allgemeinen Vertreter vertreten.

Vertreter der Kommunale Heide-Dienstleistungs-GmbH

Gemäß § 8 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Kommunalen Heide-Dienstleistungs-GmbH kann die Stadt Soltau bis zu drei Personen in die Gesellschafterversammlung entsenden.

Einen Sitz davon nimmt der Bürgermeister ein (§ 138 Abs. 2 Satz 1 NKomVG) oder auf seinen Vorschlag hin eine andere Bedienstete oder ein anderer Bediensteter. Die Benennung der beiden anderen Vertreter/innen erfolgt durch die Bestimmung der Fraktionen und Gruppen nach dem Verfahren d'Hondt (§71 NKomVG). Die Stimmen können nur einheitlich durch den von der Stadt Soltau bestimmten Stimmführer abgegeben werden.

Erlebniswelt Lüneburger Heide GmbH

Gemäß § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages wird die Stadt Soltau in der Gesellschafterversammlung durch eine Person vertreten.

Soweit diese Person verhindert ist, benennt die Stadt Soltau namentlich (ein) Ersatzmitglied(er), die sich untereinander vertreten können.

Unterhaltungsverband Böhme

Gemäß § 11 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Böhme in Walsrode im Landkreis Heidekreis hat die Stadt Soltau 5 Ausschusssitze im Verbandsausschuss.

Als ehrenamtliche Vertreter der Stadt Soltau im Ausschuss des Unterhaltungsverbandes Böhme wurden bis 2024 folgende Vertreter benannt:

Ausschussmitglied	Stellvertreter
Helge Röbbert	Karl-Hermann Ahrens
Eike Röhrs	Alois Dayen
Carsten Grünhagen	Rudolf Schröder
Waldemar Seißeberg	Hans-Heinrich von Alven
Heinrich Eggers	Detlef Busch

Vertreter der Stadt Soltau im Kuratorium der Kindertagesstätte Georg-Droste-Weg (St. Johannis) und des Kindergartens Pestalozzistraße (Lutherkirche)

Nach den Betriebsführungsverträgen zwischen der Stadt Soltau, der Ev.-luth. Luther-Kirchengemeinde Soltau und der Ev.-luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Soltau gehören vier Vertreter der Stadt Soltau dem Kuratorium an.

Vertreter der Stadt Soltau im Kuratorium des Spielkreises „Vergißmeinnicht“ Zionskirche

Gemäß § 5 des Vertrages zwischen der Stadt Soltau und der Ev.-luth. Kirche Zionsgemeinde Soltau gehören zwei Vertreter der Stadt Soltau dem Kuratorium an.

Kuratorium der Stiftung Spiel

Nach § 3 Abs.1 des Vertrages über das Spielmuseum zwischen der Stadt Soltau und der Stiftung Spiel kann die Stadt bis zu vier Kuratoriumsmitglieder nach eigenem Ermessen bestellen.

Kuratorium der Stiftung Breidings Garten

Nach § 9 der Stiftungssatzung ist der Bürgermeister Mitglied des Kuratoriums der Stiftung Breidings Garten.

Heideregion

Laut § 6 Abs. 1 der Vereinbarung über die Gründung der "Heideregion" setzt sich der Vorstand aus je einem Vertreter der Gemeinden zusammen.

Vertreter der Naturpark Lüneburger Heide e.V.

Nach § 5 Nr. 7 und 8 der Satzung hat die Stadt Soltau 3 stimmberechtigte Vertreter in der Mitgliederversammlung. Der Bürgermeister muss dabei ein Vertreter sein, kann sich aber vertreten lassen.

Vertreter für den Bürgermeister der Stadt Soltau ist der Erste Stadtrat der Stadt Soltau.

Arbeitsgruppe für Bürgerbeteiligungen

Es wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Verwaltung und Politik gebildet, um alle Planungen im Bereich Bürgerbeteiligung aktiv mitzugestalten.

Bisher hat ein Ratsmitglied aus jeder Faktion teilgenommen.

2. Beschlussvorschlag:

1. Der Rat stellt die Besetzung der Aufsichtsratssitze der Stadtwerke Soltau GmbH und der Ansiedlungs- und Wohnungsbaugesellschaft mbH wie folgt fest:

Aufsichtsrat der Stadtwerke Soltau GmbH:

Bürgermeister der Stadt Soltau

CDU _____

CDU _____

SPD _____

BU/FDP _____

Aufsichtsrat der Ansiedlungs- und Wohnungsbaugesellschaft mbH:

Bürgermeister der Stadt Soltau

CDU	_____

SPD	_____

BU/FDP	_____

Grüne	_____

Gesellschafterversammlung der Soltau-Touristik GmbH i.L.:

Die Gesellschafterversammlung besteht aus dem Bürgermeister der Stadt Soltau als Vorsitzenden und den Mitgliedern des Finanzausschusses.

2. Der Rat stellt fest, dass die folgenden Ratsmitglieder und andere Personen in nachstehend genannte Vorstände und Beiräte berufen werden:

Vertreter der Kommunale Heide-Dienstleistungs-GmbH:

Bürgermeister der Stadt Soltau

CDU	_____
SPD	_____

Erlebniswelt Lüneburger Heide

Fachgruppenleiter/in der Fachgruppe 40

Vertreter: _____

Unterhaltungsverband Böhme:

Als ehrenamtliche Vertreter der Stadt Soltau im Ausschuss des Unterhaltungsverbandes Böhme sollen folgende Herren benannt werden:

Ausschussmitglied	Stellvertreter
Bürgermeister Olaf Klang	Betriebsleiter Eigenbetrieb Stadtentwässerung Michael Jerokowski
Eike Röhrs	Alois Dayen
Carsten Grünhagen	Rudolf Schröder
Waldemar Seißeberg	Hans-Heinrich von Alven
Heinrich Eggers	Detlef Busch

Kuratorium der Kindertagesstätte Georg-Droste-Wege (St. Johannis) und Kindergarten Pestalozzistraße (Lutherkirche):

Bürgermeister der Stadt Soltau Vertreter: Fachgruppenleiter/in der Fachgruppe 10

_____ Vertreter: _____

_____ Vertreter: _____

_____ Vertreter: _____

Kuratorium des Spielkreises „Vergissmeinnicht“ Zionskirche:

Bürgermeister der Stadt Soltau Vertreter: Fachgruppenleiter/in der Fachgruppe 10

_____ Vertreter: _____

Kuratorium der Stiftung Spiel:

Bürgermeister der Stadt Soltau

Kuratorium der Stiftung Breidings Garten:

Bürgermeister der Stadt Soltau

Vorstand der Heideregion:

Bürgermeister der Stadt Soltau

Vertreter der Naturparkregion Lüneburger Heide:

Bürgermeister der Stadt Soltau, Vertreter: Erster Stadtrat der Stadt Soltau

Arbeitsgruppe für Bürgerbeteiligungen:

CDU _____ Vertreter _____

SPD _____ Vertreter _____

BU/FDP _____ Vertreter _____

Grüne _____ Vertreter _____